

99106002007000, 99106002007000

Pflegeheime, Formen des betreuten Wohnens, ambulant betreute Wohngemeinschaften: Anzeigepflicht - Betrieb

Heruntergeladen am 31.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9240492/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99106002007000, 99106002007000
Leistungsbezeichnung I	Pflegeheime, Formen des betreuten Wohnens, ambulant betreute Wohngemeinschaften: Anzeigepflicht - Betrieb
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Seniorenheim, Senioreneinrichtung, Altenheim, Pflegeeinrichtung, Seniorenwohnheim, Altersheim, Seniorenwohnsitz, Seniorenwohngemeinschaft, Seniorenresidenz, Heimaufsicht, Altenwohnheim

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.02.2023
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/?pid=Dokumenta nzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&docume ntnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes& doc.id=jlr-HeimGNDrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0 #focuspoint https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/documen t/c7138945-5f3b-3d1d-a2b5-96bd9b95af1c https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/documen t/cite/858999d0-fb56-3781-b11e-8a330e428628 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/index.html https://voris.wolterskluwer-online.de/?pid=Dokumenta nzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&docume ntnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes& doc.id=jlr-HeimGNDrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0 #focuspoint https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/documen t/c7138945-5f3b-3d1d-a2b5-96bd9b95af1c https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/documen t/cite/858999d0-fb56-3781-b11e-8a330e428628 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/index.html
Teaser	Unternehmende bekommen Auskunft, an wen sie sich wenden können, wenn der Betrieb eines Heims, einer unterstützenden Wohnform oder einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft aufgenommen werden soll und welche Unterlagen erforderlich sind.
Volltext	Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige und

Modul

Sachverhalt

Betreuerinnen und Betreuer sowie sonstige, an Leistungen von unterstützenden Wohnformen interessierte Dritte können Ihren Beratungsanspruch gegenüber den Heimaufsichtsbehörden in Anspruch nehmen.

Wenn Sie als Bewohnerin bzw. Bewohner einer unterstützenden Einrichtung der Meinung sind, dass Sie nicht Ihrem Pflege- und Betreuungsbedarf entsprechend versorgt werden, können Sie sich bei der Heimaufsichtsbehörde beschweren. [A1]

Als Unternehmerin bzw. Unternehmer können Sie sich über die Voraussetzungen zum Betrieb unterstützender Einrichtungen informieren und beraten lassen.

Erforderliche Unterlagen

Für die Anzeige gemäß § 7 Abs. 1 NuWG wird die Verwendung des gemeinsamen Strukturhebungsbogen der niedersächsischen Heimaufsichtsbehörden und der Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen unter Beifügung der dort geforderten Unterlagen empfohlen. Den Strukturhebungsbogen erhalten Sie bei der zuständigen Stelle, die Ihnen auch für Auskünfte bezüglich der erforderlichen Unterlagen zur Verfügung steht.

Voraussetzungen

Kosten

Die Gebühr für die Prüfung der Anzeige zur Aufnahme des Betriebes eines Heimes beträgt 30,00 Euro je Platz, mindestens jedoch 300,00 Euro.

Verfahrensablauf

Wer den Betrieb eines Heims aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Heimaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Übernahme eines bestehenden Heims ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzuzeigen. Die Heimaufsichtsbehörde fordert die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ist bei den jeweiligen Heimaufsichtsbehörden unterschiedlich lang. Sie hängt aber maßgeblich davon ab, ob alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden. Außerdem hängt die

Modul	Sachverhalt
	Bearbeitungsdauer bei neu errichteten Gebäuden oder bei Gebäuden, in denen erstmals der Betrieb eines Pflegeheims stattfindet, von einer Begehung der Heimaufsichtsbehörde ab.
Frist	Die Anzeige muss spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme bei der zuständigen Stelle vorliegen. Die Übernahme eines bestehenden Heims ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzuzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Heimaufsicht https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/gesundheitspflege/pflege/heimaufsicht-181817.html https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/gesundheitspflege/pflege/heimaufsicht-181817.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	Der Betrieb eines Alten-/Pflegeheims muss bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde angezeigt werden.
Ansprechpunkt	Für die Anzeige von Pflegeheimen, Formen des betreuten Wohnens und ambulant betreuten Wohngemeinschaften für ältere, pflegebedürftige Menschen im Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen liegt die Zuständigkeit beim Landkreis, der kreisfreien Stadt und der großen selbständigen Stadt, in dessen/deren Gebiet die Einrichtung betrieben werden soll. Für entsprechende Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen liegt die Zuständigkeit beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend, und Familie.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Pflegeheime, Formen des betreuten Wohnens, ambulant betreute Wohngemeinschaften: Anzeigepflicht - Betrieb, Nursing homes, forms of assisted living, outpatient assisted living communities: Obligation to notify - Operation